

Sanierung Büchenau "Alter Ortskern" Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für ein Teilgebiet im geplanten Sanierungsgebiet Büchenau „Alter Ortskern,,

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Umwelt und Technik	10.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Büchenau	16.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung
Gemeinderat	24.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

- 1) Lageplan zur Abgrenzung des Satzungsgebietes
- 2) Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Alter Ortskern,, in Büchenau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes Büchenau „Alter Ortskern“ die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

I. Sachverhalt und Begründung

Die Stadt Bruchsal möchte für das Quartier „Büchenau Alter Ortskern“ eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichern. Durch die vorbereitenden Untersuchungen und die erfolgte Antragstellung auf Aufnahme in ein Sanierungsprogramm wird das Quartier zur Sicherung der Innenentwicklung, zur Schaffung eines zentralen Platzes, zur Sicherung der Versorgung mit Kindergartenplätzen und zur Sicherung und Ausweitung des Wohnungsbestandes weiter vorangebracht.

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB können Gemeinden in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht ziehen, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zusteht. Ziel einer solchen Vorkaufssatzung ist es, die Realisierung von städtebaulichen Maßnahmen mittels Grunderwerb durch die Gemeinde zu sichern.

Die Stadtverwaltung schlägt dem Gemeinderat den Erlass der Vorkaufssatzung für Teilflächen des geplanten Sanierungsgebietes Büchenau „Alter Ortskern“ vor.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist die Produktgruppe 51.10 betroffen.

Für die Ausübung von Vorkaufsrechten können Grunderwerbskosten anfallen. Die Ausübung wird im Einzelfall dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin